

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 74

Donnerstag, 27.06.2019

Nummer 15

### **Bekanntmachung der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Aitrang - Ruderatshofen (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 15.03.2019**

I. Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. Art 22. KommZG erlässt der Schulverband Aitrang – Ruderatshofen folgende Satzung:

#### § 1 Inhalt

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Mittagsbetreuung betragen für das jeweils erste Kind einer Familie pro gebuchte Betreuungsstunde 8,50 € pro Monat. Für Zusatzstunden wird eine Gebühr von 3,00 € pro angefangene Stunde berechnet.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Schulverband Aitrang-Ruderatshofen

Aitrang, 15.03.2019

Jürgen Schweikart, Schulverbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.3

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I. Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 312.245,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000,00 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4 (1) Betriebskosten- und Zinsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 290.045,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel für die Betriebskostenumlage in Höhe von 288.140,00 € ist die der Anlage von dem jeweiligen Verbandsmitglied tatsächlich zugeführte Schmutzwassermenge. Umlegungsschlüssel für die Zinsumlage in Höhe von 1.905,00 € ist die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Belastungsrechte (Gemeinde Lechbruck am See 70 %, Gemeinde Bernbeuren 30 %).

(2) Investitionsumlage  
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.077,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Belastungsrechte (Gemeinde Lechbruck am See 70 %, Gemeinde Bernbeuren 30 %).

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Lechbruck am See, 31.05.2019

Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren

Helmut Angl, Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 21.05.2019, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Dominik Ralf Baiderschmitt, Widumweg 1, 87674 Ruderatshofen; z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.06.2019, Aktenzeichen 30-1420/OAL BP118, Vollzug der FZV; **Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz;**

kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.:30-1420/OAL BP118

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Renaturierung an der Wertach in „Oberthingau/Leuterschach“, Flkm 99,850 – 100,700**

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragt die wasserrechtliche Gestattung für die Renaturierung der Wertach für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Aufgeteilt wird die Maßnahme in das Baufeld Nord, in welchem ein kleines Biotop in einem angelegten Nebenflusslauf der Wertach entstehen soll und in das Baufeld Süd, in welchem der Gleithang abgeflacht werden soll. Das geplante Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasser-

haushaltsgesetz. Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlägig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Da es sich vorliegend um ein Überschwemmungsgebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG handelt, ist als zweite Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Ganz im Gegenteil, durch die ökologische Umgestaltung sollen nicht nur die Habitatsituation entlang des Gewässers, sondern auch die Hochwassersituation verbessert werden. Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 41-6414.0/3

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Ostallgäu  
vom 01.07.2019  
(Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl. S. 410), folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffserklärungen**

Leerfahrt ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrtsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom nächsten behördlich genehmigten Taxistandplatz zum Abholort.

Abholort ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.

Abholfahrt ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxistandplatz liegt.

Rundfahrt ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxistandplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxistandplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes.

Zielfahrt ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.

Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

**§ 2 Geltungsbereich und Festsetzung der Beförderungsentgelte**

(1) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren (Pflichtfahrgebiet).

(2) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebsitz im Landkreis Ostallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Geltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet).

(4) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Liniensatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Ruf-bus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

(5) Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch eine Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

**§ 3 Beförderungsentgelte**

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 6 und 7 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

**Tarif I**

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit:

a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 210,53 m	4,00 €
b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 210,53 m	0,95 € 0,20 €

**Tarif II**

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit:

a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 105,26 m	4,00 €
b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 105,26 m	1,90 € 0,20 €

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt.

(3) Wird ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, nach der Anfahrt dann aber nicht benützt, ist eine Gebühr nach Tarif I in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 4,00 € zu berechnen.

**§ 4 Wartezeiten (Zeittarif)**

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und/ oder verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 32,00 € pro Stunde, dies entspricht 0,20 € pro 22,5 Sekunden.

**§ 5 Zuschläge für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren**

(1) Handgepäck, das üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführt wird sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen sind frei zu befördern. Für jedes weitere größere Gepäckstück beträgt das Entgelt 0,50 €.

(2) Für die Beförderung von Kleintieren werden 0,50 € pro Tier erhoben. Blindenhunde sind frei zu befördern.

(3) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung

nung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) fällt ab dem 5. Fahrgast einmalig ein Zuschlag von 5,00 € an.

(4) Zuschläge sind maximal begrenzt auf 10,00 €.

#### § 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger, die automatisch umschalten, benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrer den Fahrgast vor Beginn der Fahrt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes frei zu vereinbaren ist. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen.

(4) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahrtaufträge ausgeführt werden. Bei Durchführung eines Fahrtauftrages muss die Beleuchtung des Taxischildes ausgeschaltet sein.

#### § 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Jede Störung ist sofort zu beheben. Jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung sind jeweils unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit den Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

bei einer Fahrt im Sinne des Tarif I	0,95 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarif II	1,90 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,50 € berechnet werden.

#### § 8 Sondervereinbarungen

Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist entsprechend des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Die Sondervereinbarungen sind der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ostallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach eingegangener Anzeige seitens des Landratsamtes widersprochen wird.

#### § 9 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den streckenmäßig kürzesten, ggf. nach Vereinbarung mit dem Fahrgast den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes wünscht (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –).

(2) Die in dieser Verordnung oder in den nach § 8 genehmigten Sondervereinbarungen festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG

nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen. Diese Quittung muss mindestens enthalten:

a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung des berechneten Beförderungsentgelts

b) das amtliche Kennzeichen des Taxis

c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist

(4) Der Taxifahrer hat nach § 10 BOKraft eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3c, Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder –fahrer vorsätzlich oder fahrlässig,

- entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 die Kenntlichmachung der eingesetzten Taxen beim Linienersatzverkehr im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht vornimmt.

- entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält.

- entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 die dort vorgesehenen Entgelte für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren nicht erhebt.

- entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtfahrpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann oder den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet.

- entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet.

- entgegen § 6 Abs. 3 das Entgelt vereinbart.

- entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrtauftrages die Beleuchtung nicht ausschaltet.

- entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht sofort behebt bzw. nicht unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu meldet.

- entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt berechnet.

- entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, der Fahrgast hat etwas anderes bestimmt.

- entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet.

- entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 seinen Fahrgästen auf Verlangen eine vollständige Quittung über das bezahlte Beförderungsentgelt nicht aushändigt.

- entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 4 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.

#### § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Ostallgäu vom 27.02.2015 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 14.06.2019

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

**Verordnung  
über den Verkehr mit Taxis im Landkreis Ostallgäu  
(Taxiordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs.1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2018 (GVBl. S. 745), erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für die Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Ostallgäu haben, und für deren beschäftigte Taxifahrer.

**§ 2 Bereitstellen der Taxen**

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmens bereitgestellt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen bei Großveranstaltungen im Landkreis Ostallgäu (Einzelveranstaltungen mit mindestens 250 Personen) bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist.

(3) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze oder der nach Abs. 2 gestatteten Bereitstellung bei Großveranstaltungen ist die Erlaubnis des Landratsamtes Ostallgäu einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

**§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen**

(1) Die Taxistandplätze sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verkehrszeichen 229 zu kennzeichnen.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.

(3) Fernmeldeanlagen dürfen an Taxistandplätzen nur betrieben werden, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.

(4) Behördlichen Anordnungen ist über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen mit Nachrückplätzen aus besonderem Anlass Folge zu leisten.

(5) Bei der Bereitstellung anlässlich einer Großveranstaltung handelt es sich nicht um einen dauerhaft gekennzeichneten Taxistandplatz.

**§ 4 Ordnung auf den Taxistandplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen.

Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Der Taxistand darf von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn ein Nachrückplatz unbesetzt ist. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.

(3) Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern nach der geordneten Reihenfolge (Fahrer des ersten Taxis) unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu bedienen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. Vor der Annahme eines Auftrages ist ein bestehendes Rauchverbot anzugeben. Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

(4) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.

**§ 5 Dienstbetrieb**

(1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführen von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

(2) Das Landratsamt Ostallgäu kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(3) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und dessen Fahrern einzuhalten.

**§ 6 Besondere Beförderungsbedingungen**

(1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxis dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Radio- und Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung und während des Abstellens auf den Standplätzen nur so laut eingeschaltet sein, dass weder Fahrgäste noch andere Personen, insbesondere die Anlieger der Standplätze, gestört oder belästigt werden.

(3) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.

(4) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.

(5) Während der Fahrgastbeförderung sind die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(6) Jeder Taxifahrer hat diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Nach § 61 Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auflagen dieser Verordnung (Taxiordnung) verstößt.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Taxiordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.02.2015 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.2015) außer Kraft.

Marktoberdorf, den 14.06.2019

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);**

Hier: Herr Lasha Tskhvediani, geb. 02.04.1976 in Okypania; wohnhaft in Ashanski 10, 49000 Dnipro (Ukraine)  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.04.2019, Aktenzeichen 30-1433.1/1, wegen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen; kann beim Landratsamt Ostallgäu,

Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice,  
während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Stefan Miller; Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1433.1/2

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Wassergesetze;**

#### **Wiederherstellung einer ausreichend dimensionierten Hochwasserabführung an der WKA Untere Mühle Aitrang, Elbseestraße 8, 87648 Aitrang, durch den Bau eines Grundablasses, Gemeinde Aitrang**

Im Rahmen der Sanierung der Unteren Mühle Aitrang, Elbseestraße 8, 87648 Aitrang, wird die Herstellung einer ausreichend dimensionierten Hochwasserentlastungseinrichtung und eines zugehörigen Umgehungsgerinnes zum schadlosen Ableiten des Bemessungshochwassers beantragt. Das geplante Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz. Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlägig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Da es sich vorliegend um ein Überschwemmungsgebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG handelt, ist als zweite Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere wird durch die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hochwasserentlastung samt dafür notwendigen Gerinnes erstmals eine kontrollierte Ableitung des Hochwasserabflusses erzielt und somit die bisher unkontrollierte Ausuferung des Mühlbaches eingedämmt. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich. Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Gudrun Hummel; Regierungsdirektorin Eapl.: 41-6414/3

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);**

Hier: Herr Antonio Innocenti, geb. 25.07.1988 in Crotone (Italien), wohnhaft in I – 42040 Campegine, Via Giuseppe Verdi 22 1  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.04.2019, Aktenzeichen 30-143, über die Androhung von unmittelbarem Zwang bzgl. der Vorlage des Führerscheines kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1431.0/2